

Sozialversicherungszentrum Thurgau, Postfach, 8501 Frauenfeld

An unsere Mitglieder (**SE, NE und ANobAG**)

info@svztg.ch

Frauenfeld, im Dezember 2020

## **BEITRÄGE UND FAMILIENZULAGEN / ÄNDERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2021 erfolgen diverse Änderungen. Wir nutzen die Gelegenheit, Ihnen diese und weitere Informationen zu Beiträgen und Familienzulagen weiterzugeben.

1. Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige beträgt neu CHF 503.00 (bisher CHF 496.00).
2. Der Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige mit einem Vermögen von 8,55 Mio. Franken und mehr beträgt neu CHF 25'150.00 (bisher CHF 24'800.00). Hinzu kommt der Zuschlag von neu 34% (vormals 42%) ihrer AHV-Beiträge für die kantonale Familienausgleichskasse (vgl. Punkt 14).
3. Der Beitragssatz an die Erwerbsersatzordnung (EO) wird von 0,45% auf 0,5% erhöht. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil beträgt somit je 0,25%.
4. Für Selbstständigerwerbende beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz bis zu einem Einkommen von CHF 57'399.00 (bisher CHF 56'399.00) neu zwischen 5,371% und 9,321% (vormals 5,344% bis 9,274%) nach der so genannten sinkenden Beitragsskala. Die untere Einkommengrenze der sinkenden Beitragsskala beträgt neu CHF 9'600.00 (bisher CHF 9'500.00). Ab einem Einkommen von neu CHF 57'400.00 (bisher CHF 56'400.00) beträgt der AHV/IV/EO-Beitragssatz neu 10,00% (vormals 9,95%). Der AHV/IV/EO-Beitragssatz beträgt für Arbeitgebende und Arbeitnehmende neu je 5,30% (vormals je 5,275%). Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber schulden den Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil, neu also 10,60% (vormals 10,55%) vom massgebenden Lohn.
5. Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Nichterwerbstätige mit dem Mindestbeitrag beträgt weiterhin 5%.
6. Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Nichterwerbstätige über dem Mindestbeitrag beträgt weiterhin 3%.
7. Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Selbstständigerwerbende sowie für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber bis zu einem jährlichen massgebenden Einkommen von CHF 20'000.00 beträgt weiterhin 5%.
8. Der Verwaltungskostenansatz auf den AHV/IV/EO-Beiträgen für Selbstständigerwerbende sowie für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber über einem jährlichen massgebenden Einkommen von CHF 20'001.00 bleibt unverändert und kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Verwaltungskosten- ansatz	Massgebendes Einkommen von Fr.	Massgebendes Einkommen bis Fr.
4 %	20001.–	30000.–
3,5 %	30001.–	40000.–
3 %	40001.–	50000.–
2,5 %	50001.–	80000.–
2 %	80001.–	100000.–
1,5 %	über 100000.–	

9. Die Freigrenze für geringfügige Entgelte beträgt unverändert CHF 2'300.00 pro Arbeitgeber. Bei in Privathaushalten beschäftigten Personen und einigen weiteren Ausnahmen müssen die Beiträge in jedem Fall entrichtet werden (siehe Merkblatt 2.04 „Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“, im Internet unter dem Link „[www.svzgt.ch](http://www.svzgt.ch) / Online Schalter / Merkblätter / Beiträge AHV/IV/EO/ALV“ abrufbar).
10. Eine Ausnahme zu Punkt 9 besteht für in Privathaushalten beschäftigte junge Leute bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. So genannte „Sackgeldjobs“ sind weiterhin bis maximal CHF 750.00 pro Jahr und Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit.
11. Der Freibetrag für Selbstständigerwerbende im ordentlichen Rentenalter beträgt unverändert CHF 16'800.00 im Jahr resp. CHF 1'400.00 im Monat. Üben Sie gleichzeitig eine selbständige und eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, haben Sie für jede dieser Tätigkeiten Anspruch auf den Freibetrag.
12. Der Verzugs- und Vergütungszinssatz beträgt weiterhin 5% und die Mahngebühren belaufen sich weiterhin auf mind. CHF 30.00 bis max. CHF 210.00.
13. Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) entrichten Selbstständigerwerbende Beiträge nur auf dem Teil ihres AHV-pflichtigen Einkommens, der dem höchstens versicherten Verdienst in der Unfallversicherung entspricht. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens bleibt unverändert bei CHF 148'200.00.
14. Der Beitragssatz (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bei der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitgeber, für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber und für Selbstständigerwerbende neu 1,5% (vormals 1,8%) der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens. Zusätzlich haben auch weiterhin Nichterwerbstätige einen Anteil von neu 34% (vormals 42% ihrer AHV-Beiträge zu leisten, sofern diese den Mindestbeitrag von neu CHF 503.00 (bisher CHF 496.00) übersteigen.
15. Die Kinderzulage der kantonalen Familienausgleichskasse (gilt nicht für Landwirtschaftsbetriebe) beträgt bis zum vollendeten 16. Altersjahr weiterhin CHF 200.00 pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulage beträgt nach Vollendung des 16. Altersjahres bis zum vollendeten 25. Altersjahr neu CHF 280.00 (vormals CHF 250.00) pro Kind und Monat. Sofern die obligatorische Schulzeit beendet ist, besteht bereits ab dem 15. Altersjahr Anspruch auf Ausbildungszulagen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen alles Gute und viel Erfolg im Jahr 2021.

Freundliche Grüsse

Sozialversicherungszentrum Thurgau  
Abteilung Beiträge